|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0135 |
| Titel | Gastgewerbe (Betriebsbewilligung) |
| Datum | 19.01.1994 |
| P. | 69 |

[*p. 69*] Mit Eingabe vom 14. Mai 1993 und mit Nachtrag vom 8. Juli 1993 stellte die Fritschi Meier & Co. AG mit Zustimmung des Hauseigentümers Hansjörg Ammann vom 4. September 1993 das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 des Gastgewerbegesetzes (GGG) an der Kirchgasse 6, Zürich 1. In dieser Liegenschaft wird das alkoholfreie Restaurant Café Amaretto/Ban Song Thai mit einem Ausschankraum von 68 m2 und einer Bartheke von 2,5 m Länge betrieben. Auf die Ausschreibung in den ordentlichen Publika tionsmitteln am 21. September 1993 sind keine Anschlussgesuche eingereicht worden.

Die Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Es kommt in Betracht:

1. Der Regierungsrat erteilt dem Gebäudeeigentümer gestützt auf § 30 GGG Betriebsbewilligungen für Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften, wenn sie einem Bedürfnis entsprechen. Gemäss § 31 GGG dürfen in jeder politischen Gemeinde wenigstens zwei bewilligungspflichtige Gastwirtschaften bestehen. Im übrigen richtet sich die Zahl der in einer politischen Gemeinde höchstens zulässigen Hotels, Restaurants und Konditoreiwirtschaften nach der Einwohnerzahl. Für die ersten 3000 Einwohner einer Gemeinde kann auf je 300 Einwohner, für die weiteren Einwohner auf je 400 eine bewilligungspflichtige Gastwirtschaft zugelassen werden. Gemäss § 32 GGG kann eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die Verhältniszahl erteilt werden, wenn es sich um ein überwiegend für die Beherbergung eingerichtetes Hotel oder um einen Betrieb an einem Ort mit starkem Geschäfts-, Ausflugs- oder Fremdenverkehr oder in einer weitverzweigten Gemeinde handelt. Die Betriebsbewilligung erlischt, wenn davon während mehr als zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen verlängert werden.

2. Die Stadt Zürich wies am 31. Dezember 1992 344 104 Einwohner und 884 alkoholführende Gastwirtschaften (Stand 30. November 1993) auf. Die nach § 31 Abs. 3 GGG zulässige Zahl von 862 bewilligungspflichtigen Betrieben ist damit überschritten. Zu prüfen bleibt daher, ob allenfalls eine Betriebsbewilligung ohne Rücksicht auf die massgebliche Verhältniszahl gestützt auf § 32 GGG erteilt werden kann und ob nicht besondere, im Interesse des öffentlichen Wohls liegende Umstände eine Bewilligung ausschliessen.

3. Das alkoholfreie Restaurant Amaretto/Ban Song Thai befindet sich in der Zürcher Altstadt im Einzugsgebiet des oberen Limmatquais. Der Betrieb liegt rund 50 m vom alkoholfreien Restaurant Select entfernt, für das kürzlich ebenfalls ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Alkoholausschank gestellt worden ist und das der Regierungsrat mit Beschluss vom 15. Dezember 1993 abgewiesen hat (RRB Nr. 3767/1993). Nach den Ausführungen der Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich bestehen in der Umgebung von rund 300 m um das Café Amaretto/Ban Song Thai 43 alkoholführende Gastwirtschaften, somit noch drei Betriebe mehr als im Nahbereich des Café Select. Der Regierungsrat hat in verschiedenen früheren Bewilligungsverfahren und im Beschluss vom 15. Dezember 1993 festgehalten, dass die in diesem Bereich vorhandenen Gaststätten den Bedürfnissen der Passanten und der in diesem Gebiet berufstätigen Personen nach Konsum von alkoholhaltigen Getränken in jeder Hinsicht zu genügen vermöchten. Bei diesen örtlichen Bedürfnisverhältnissen sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung im Sinne von § 32 GGG, trotz des starken Geschäfts-, Ausflugs- und Fremdenverkehrs in der Zürcher Altstadt und am Limmatquai, nicht gegeben. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Gesuch von Hansjörg Ammann um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Restaurant im Sinne von § 14 GGG mit einem Ausschankraum von 68 m2 und einer Bartheke von 2,5 m Länge in der Liegenschaft Kirchgasse 6, Zürich 1, wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 62, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an die Fritschi, Meier & Co. AG, Seidengasse 18, 8001 Zürich (zuhanden des Gesuchstellers), die Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich, Postfach, 8039 Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]